

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

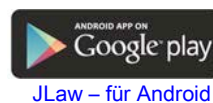
Aktenzeichen: 3 AZR 191/76

Urteil des BAG vom 28. April 1977

LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 191/76

5 Sa 921/75 München

Verkündet am
28. April 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1977 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Donnig für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 27. Januar 1976 - 5 Sa 921/75 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 30. April 1922 geborene Kläger war vom 10. Juni 1952 bis zum 30. Juni 1975 bei der Beklagten beschäftigt. Die Beklagte hatte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 28. Oktober 1974 zum 31. Januar 1975 gekündigt und dabei angeführt, die Lage auf dem Bauparkt gestatte keine Weiterbeschäftigung des Klägers. In dem gegen diese Kündigung angestrenzten Kündigungsschutzprozeß haben die Parteien am 13. Februar 1975 folgenden Vergleich geschlossen:

- "1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund Arbeitgeberkündigung zum 30. 6. 1975 endet und bis dahin die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis fortbestehen.
2. Die Beklagte zahlt an den Kläger einen Abfindungsbetrag in Höhe von DM 23.000,-- abzugsfrei.
3. Mit Erfüllung dieses Vergleiches sind alle gegenseitigen Rechte und Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung erledigt, mit Ausnahme der Ansprüche des Klägers aus dem Pensionsvertrag vom Dezember 1961."

Im vorliegenden Verfahren verfolgt der Kläger Ansprüche aus der Pensionszusage. Diese ist von dem damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Beklagten unterzeichnet. In dem an den Kläger gerichteten Schreiben heißt es einleitend, der Aufsichtsrat gebe ihm in Anerkennung seiner besonderen Leistungen für das Unternehmen die nachfolgende Ruhegeldzusage. Deren Inhalt lautet, soweit es hier interessiert, wie folgt:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"§ 1

- 1) Sofern Sie aus den Diensten unserer Gesellschaft ausscheiden, haben Sie einen Rechtsanspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
 1. Wenn Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, nachdem Ihr Dienstverhältnis bei unserer Firma mindestens 10 Jahre gedauert hat.
 2. Wenn Sie infolge völliger dauernder Berufsunfähigkeit ausscheiden.
 3. Wenn Sie aus einem von Ihrer Person nicht zu vertretenden Grunde vor Erreichung der Altersgrenze von unserer Gesellschaft gekündigt werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des mit uns bestehenden Angestelltenverhältnisses aus anderen als den in Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3 genannten Gründen besteht ein Anspruch auf Ruhegeld nicht.

§ 2

- 1)
- 2)
- 3) Im Falle des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 gilt folgendes:
Die Höhe Ihrer Pension bemißt sich aus dem Verhältnis der Anzahl Ihrer zwischen dem 35. und 65. Lebensjahr in unserer Firma geleisteten vollen Dienstjahre zur Gesamtzahl Ihrer vom 35. bis zum 65. Lebensjahr in unserer Firma an sich möglichen Dienstjahre, immer vorausgesetzt, daß Sie das 45. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 10 Jahre ununterbrochen bei unserer Firma tätig waren.
Die Bemessungsgrundlage Ihrer Pension bildet das in § 2 Abs. 1 genannte Ruhegehalt.
§ 3 Abs. 1 ist auch in diesem Fall analog anzuwenden.

§ 3

- 1) Verwenden Sie nach Ihrem Ausscheiden wegen Berufsunfähigkeit aus den Diensten unserer Firma und vor Vollendung Ihres 65. Lebensjahres Ihre verbleibende Arbeitskraft anderweitig, so sind wir berechtigt, die Ihnen aus dieser Tätigkeit zufließenden Bezüge zur Hälfte auf Ihr Ruhegehalt anzurechnen, wobei die

- 4 -



- 4 -

jährlichen Durchschnittseinkünfte zugrunde gelegt werden. Sie verpflichten sich, uns die Höhe dieser Einkünfte wahrheitsgemäß anzugeben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung erlischt Ihr Ruhegehaltsanspruch.

2)"

Der Kläger ist seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitslos und bezieht seit dem 1. Juli 1975 Arbeitslosengeld in Höhe von 319,80 DM wöchentlich. Er hat geltend gemacht, aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Ruhegeldzusage ergebe sich, daß er seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der Beklagten Ruhegeld beanspruchen könne. Dessen Höhe ergebe sich aus § 2 Abs. 3. Im ersten Rechtszug hat der Kläger den ihm danach zustehenden Anspruch auf 805,05 DM monatlich beziffert und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm auf Lebenszeit ab 1. Juli 1975 eine monatliche Rente in Höhe von 805,05 DM zu zahlen,

hilfsweise

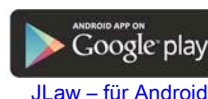
festzustellen, daß die Beklagte ihm auf Lebenszeit ab 1. Juli 1975 eine monatliche Rente nach Maßgabe des Pensionsvertrages vom Dezember 1961 zu bezahlen habe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, das Pensionsversprechen binde sie nicht, weil es von dem Vorsitzenden ihres Aufsichtsrats abgegeben worden sei. Dieser habe damit außerhalb seiner Befugnisse gehandelt. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Pensionszusage beinhalte im übrigen nur, daß die Versorgungsanwartschaft aufrechterhalten bleibe, wenn dem Kläger vor Erreichen der Altersgrenze von der Beklagten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gekündigt werde. Dies folge schon aus dem in der Zusage zum Ausdruck gekommenen Sinn, dem Kläger, abgesehen vom Fall der Berufsunfähigkeit, eine Sicherung für das Alter zu geben. Im übrigen sei dem Kläger auch der dahingehende tatsächliche Wille der Beklagten bekannt gewesen. Im Berufungsrechtszug hat die Beklagte ferner die Pensionszusage mit ihrer

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Berufungsbegründung vom 24. November 1975 angefochten. Sie habe eine Erklärung des Inhalts, daß dem Kläger schon bei einem Ausscheiden vor Erreichen der Altersgrenze Pensionsleistungen zustehen sollten, nicht abgeben wollen. Schließlich hat die Beklagte behauptet, die Kündigung sei tatsächlich aus Gründen in der Person des Klägers erfolgt, die sie in ihrer Berufungsbegründung im einzelnen aufgeführt hat. Wenn sie nach außen hin betriebliche Gründe als Kündigungsgrund genannt habe, so sei dies aus Entgegenkommen gegenüber dem Kläger erfolgt. Letztlich hat die Beklagte noch geltend gemacht, der Kläger müsse sich jedenfalls das Arbeitslosengeld auf etwaige Versorgungsleistungen anrechnen lassen.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger ab 1. Juli 1975 588,79 DM monatlich zu zahlen; wegen des Mehrbetrages hat es die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte Berufung eingelegt. Ihr Rechtsmittel ist jedoch erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte weiterhin den Antrag auf Abweisung der Klage in vollem Umfange.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht muß sich noch einmal mit der Streitsache befassen. Es hat bei der normativen Auslegung der Pensionsvereinbarung verabsäumt, die von der Beklagten behaupteten wesentlichen Begleitumstände festzustellen und zu berücksichtigen. Ferner hat das Landesarbeitsgericht es unterlassen, den von der Beklagten behaupteten tatsächlichen Willen der Parteien über den Inhalt der Pensionsvereinbarung festzustellen.

I. Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Versorgungszusage vom Dezember 1961 die Beklagte bindet. Ebenso ist seine Feststellung nicht zu beanstanden, daß der Kläger im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Versorgungszusage aus

- 6 -



einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde von der Beklagten gekündigt worden ist. Auch die Revision der Beklagten hat zu diesen beiden Punkten keine Angriffe erhoben.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Versorgungsabrede dahin ausgelegt, daß der Kläger nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ab seinem Ausscheiden Versorgungsleistungen verlangen konnte. Diese, an Wortlaut und Aufbau der Versorgungszusage orientierte Auslegung weist keinen Rechtsfehler auf.

Schon das Nebeneinander der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Tatbestände weist darauf hin, daß sie die Voraussetzungen beschreiben, unter denen Versorgungsleistungen gewährt werden sollten. Wäre in § 1 Abs. 1 Nr. 3 nur an eine Aufrechterhaltung der Anwartschaft gedacht gewesen, so hätte es nahegelegen, dies in einem gesonderten Absatz als Ergänzung zu den Ziffern 1 und 2 zum Ausdruck zu bringen. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht auch dem Begriff "Altersruhegeld" gegenüber der im vorliegenden Fall getroffenen Ausgestaltung der Versorgungsregelung keine durchgreifende Bedeutung beigelegt. § 2 Abs. 3 der Zusage sieht nämlich eine eigenständige Berechnung der Leistungen im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 3 vor. Außerdem hat das Berufungsgericht mit Recht darauf hingewiesen, daß die entsprechende Anwendung des § 3 Abs. 1 nicht verständlich wäre, wenn dem Kläger Leistungen erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres zustünden. § 3 Abs. 1 sieht die Anrechnung anderweitiger Bezüge aus einer Arbeitsleistung vor und beschränkt dies andererseits auf die Zeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die §§ 131, 157 BGB bei seiner normativen Auslegung dennoch verletzt, weil es nicht die von der Beklagten vorgetragenen, für die Auslegung der Versorgungszusage zu berücksichtigenden Umstände festgestellt und in seine Abwägung mit einbezogen hat.

Die Beklagte hat mit ihrem Schriftsatz vom 8. Dezember 1975 vorgetragen, der mit der Versorgungsangelegenheit befaßte Aufsichtsrat habe Leistungen vor Vollendung des 65. Lebensjahres

nur für den Fall völliger dauernder Berufsunfähigkeit gewähren wollen; hiervon sei der Kläger unterrichtet gewesen.

Wenn dem Kläger diese Begleitumstände und diese Willensrichtung bekannt gewesen wären, hätten sie sein Verständnis von dem mitprägen können, was die Beklagte mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Versorgungszusage bezweckte. Deshalb mußte das Landesarbeitsgericht dies bei seiner normativen Auslegung mit berücksichtigen.

Einige Wendungen in dem angefochtenen Urteil könnten die Annahme zulassen, das Landesarbeitsgericht habe einer Regelung in dem von der Beklagten behaupteten Sinne die Anerkennung aus Billigkeitsgründen versagen wollen. In diese Richtung deutet etwa der Satz, die von der Beklagten gegebene Interpretation der Versorgungszusage sei mit den Gesichtspunkten des sozialen Anstandes nicht vereinbar (S. 9 des angefochtenen Urteils). Einer solchen Auffassung wäre jedoch nicht zu folgen. Auch vom Standpunkt der Beklagten aus beinhaltet § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Versorgungszusage immerhin noch die Aufrechterhaltung der Anwartschaft, so daß der Kläger ab Vollendung des 65. Lebensjahres Leistungen beanspruchen könnte. Eine solche Regelung stellte im Jahre 1961 bei der damals noch durchgehend anzu-treffenden Verfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften bei Be-
endigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versorgungs-falls einen Schutz dar, der erst im Jahre 1972 in der Recht-sprechung durchgesetzt wurde.

Der genannte Mangel nötigt daher bereits, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

II.1. Die Revision beanstandet außerdem mit Recht, das Landesarbeitsgericht habe es unterlassen, den wirklichen Willen der Parteien über den Inhalt der Versorgungszusage festzustellen. Die Revision verweist dazu auf die Behauptung der Beklagten, sie habe den Kläger, abgesehen von einer Berufsunfähigkeit, nur für die Zeit ab Erreichen des 65. Lebensjahres absichern wollen. Dem Kläger sei das bei Erteilung der Versorgungszusage

bekannt gewesen. Hierfür habe sich die Beklagte auf die Vernehmung des Zeugen S berufen.

2. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist für eine normative Auslegung eines Vertragswerks kein Raum, wenn feststeht, was die Parteien übereinstimmend gewollt haben. Wenn der Tatsachenrichter es unterläßt, die für den wirklichen Willen der Parteien erbotenen Beweise zu erheben, so liegt darin eine Verletzung des § 286 ZPO (vgl. BAG AP Nr. 38 zu § 133 BGB [zu I 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Die entsprechende Rüge hat die Revision ordnungsmäßig erhoben.

Der Vortrag der Beklagten in der Berufungsinstanz ergibt auch hinreichend deutlich, daß sie behaupten wollte, dem Kläger sei ihre Absicht bekannt gewesen, Versorgungsleistungen erst ab Erreichen des 65. Lebensjahres zu gewähren. Dem mußte das Berufungsgericht nachgehen.

III.1. Eine Zurückverweisung würde sich erübrigen, wenn die Beklagte ihre Versorgungszusage erfolgreich angefochten hätte. Insoweit ist jedoch dem Landesarbeitsgericht zu folgen, das angenommen hat, die Beklagte habe die Anfechtung nicht unverzüglich erklärt.

Spätestens seit Erhebung der Klage im Juli 1975 war für die Beklagte ersichtlich, daß der Kläger die Versorgungszusage anders verstand, als sie nach der Behauptung der Beklagten von ihr gewollt war. Das mußte die Beklagte veranlassen, mindestens vorsorglich ihre Erklärung wegen Irrtums anzufechten. Sie durfte damit nicht warten, bis die Entscheidung des Arbeitsgerichts ergangen war. Ihre in der Berufungsbegründung vom 24. November 1975 erklärte Anfechtung kam deshalb zu spät.

2. Wenn das Landesarbeitsgericht aufgrund der erneuten Verhandlung wiederum zu dem Ergebnis kommt, daß die Beklagte dem Kläger ab 1. Juli 1975 Ruhegehalt schuldet, wird es sich eingehender als geschehen mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob das Arbeitslosengeld ganz oder teilweise anzurechnen ist. § 3 Abs. 1 der Versorgungszusage, der entsprechend anzuwenden ist, sieht vor, Einkünfte aus der Verwendung der Arbeitskraft



- 9 -

zur Hälfte auf das Ruhegehalt anzurechnen. Der Kläger bezieht seit dem 1. Juli 1975 Arbeitslosengeld. Dieser Leistung wohnt eine Lohnersatzfunktion inne (vgl. BVerfG AP Nr. 1 zu § 60 AVG [zu B III der Gründe]). Möglicherweise soll aber nach der Versorgungsregelung nur wirklicher Arbeitsverdienst angerechnet werden. Diese Frage wird das Landesarbeitsgericht gegebenenfalls mit den Parteien zu erörtern und dann über die Anrechnungsfrage näher zu befinden haben.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Gehring ist durch
Urlaub an der Unterschrift verhindert

Dr. Thomas

Clemens

Donnig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)